

Drucksache Nr.: 290/2017

Dezernat II

Federführend: Fachbereich 4

Anlagen: 1

Az.: 400-wz-mm

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|-----------------------|---------------|---------------|----------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 26.09.2017 | Ö | zur Vorberatung |
| Hauptausschuss | 19.10.2017 | Ö | zur Vorberatung |
| Stadtrat | 24.10.2017 | Ö | zur Beschlussfassung |

Zweckvereinbarung gem. § 12 KomZG über die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle im Sinne der Landesverordnung zur Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zwischen der Stadt Trier (Jugendamt) und der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Jugendamt)

Antrag:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der beiliegenden Zweckvereinbarung gemäß § 12 KomZG zu, deren Gegenstand die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle im Sinne der Landesverordnung zur Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zwischen der Stadt Trier (Jugendamt) und der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Jugendamt) ist.

Begründung:

Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt bei der Migration und Flucht unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA), die in Deutschland ankommen, eine hohe Verantwortung. Mit der durch den Bundes- und den Landesgesetzgeber inzwischen ermöglichten Bildung sogenannter Schwerpunktjugendämter ist die Erwartung verbunden, die Kompetenzen für die Betreuung dieses Personenkreises zu stärken und zu bündeln. Diese Kooperationsvereinbarung beschreibt die Aufgaben des Stadtjugendamtes Trier in der Funktion des Schwerpunktjugendamtes sowie die Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Neustadt an der Weinstraße und trifft konkrete Regelungen zur Zusammenarbeit.

Insbesondere durch die Bündelung der Aufgaben der Jugendhilfe in der sogenannten Clearingphase (die ersten zwei bis drei Monate nach Ankunft in Rheinland-Pfalz) ist es möglich, die erforderlichen Strukturen bei den öffentlichen und freien Trägern aktuell zu sichern.

In Trier wurde die Schaffung eines sogenannten Schwerpunktjugendamtes bereits realisiert. Zurzeit haben sich acht Jugendämter aus Rheinland-Pfalz diesem Zweckverbund angeschlossen; weitere, auch aus der vorderpfälzer Region, werden folgen.

Nach der erfolgten Clearingphase in Trier wechselt das Kind oder der Jugendliche zu uns über (aktuell ist das Jugendamt Neustadt an der Weinstraße für 40 unbegleitete minderjährige Ausländer - UMA - zuständig). Die Verteilung erfolgt auch hier nach dem sog. Königsteiner Schlüssel.

Aus der Zweckvereinbarung ergeben sich für die Stadt Neustadt an der Weinstraße keine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadt Trier.

Neustadt an der Weinstraße, 12.09.2017

Oberbürgermeister